

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

Teil 2

Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände
und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien
Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20. Januar 2000

Redaktionelle Änderung am 07. Dezember 2004

Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 1. April 2008

Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 3. Februar 2009

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 22. Februar 2011

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 18. September 2012

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 1. April 2014

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 24. März 2015

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 7. November 2017

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 12. November 2019

I ALLGEMEINES	3
PRÄAMBEL	3
ZUSCHUSSBERECHTIGTE TRÄGER	4
PERSONENKREIS	4
FÖRDERUNGS AUSSCHLÜSSE	4
VERFÜGUNG SFONDS	4
ANTRAG	5
PROGRAMME	5
ZUSCHUSSSÄTZE	5
VERWALTUNGSKOSTENZUSCHUSS	5
ZUSCHUSSBEWILLIGUNG	5
HAUSHALTSVORBEHALT	5
ABRECHNUNG DES ZUSCHUSSES/ VERWENDUNGSNACHWEIS	5
AUSNAHMEN	5
INKRAFTTRETEN	5
II EINZELNE FÖRDERBEREICHE	6
FERIEN IN BRAUNSCHWEIG (FIBS) (II/1.1)	6
KINDER-/JUGENDGRUPPENFREIZEITEN (II/1.2)	6
KINDER-/JUGENDGRUPPENFREIZEITEN MIT INTERNATIONALER BETEILIGUNG (II/1.3)	6
INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN (II/2.1)	6
VORBEREITUNG VON INTERNATIONALEN BEGEGNUNGEN (II/2.2)	6
AUS- UND FORTBILDUNG SLEHRGÄNGE (II/3.1)	7
BILDUNG SLEHRGÄNGE FÜR JUGENDLICHE (II/3.2)	7
BILDUNG SLEHRGÄNGE IN KOOPERATIONEN MIT ÖFFENTLICHEN/ ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN (II/3.3)	7
KLEINE BILDUNG SLEHRGÄNGE IN KOOPERATIONEN MIT ÖFFENTLICHEN/ ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN (II/3.4)	7
AUS- UND FORTBILDUNG SMAßNAHMEN VON JUGENDLEITERINNEN UND JUGENDLEITER (II/3.5)	8
LEHRGANG SREIHEN (II/3.6)	8
FAHRTEN ZU ZIELEN DER POLITISCHEN BILDUNG (II/3.7)	8
PROJEKTE (II/4)	8
VERANSTALTUNGEN (II/5)	9
ANSCHAFFUNGEN VON FUNKTIONSGEGENSTÄNDEN MIT EINEM EINZELWERT VON ÜBER 178,50 €	9
• ZUSCHUSSSUMME BIS 1.190,00 € (II/6.1)	9
• ZUSCHUSSSUMME ÜBER 1.190,00 € (II/6.2)	9
INVESTITION SMAßNAHMEN MAßNAHMEKOSTEN 178,50 € BIS 1.190,00 € (II/7.1) MAßNAHMEKOSTEN ÜBER 1.190,00 €	9
• ZUSCHUSSSUMME BIS 5.000,00 € (II/7.2)	9
• ZUSCHUSSSUMME ÜBER 5.000,00 € (II/7.3)	9

Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Förderbereichen beantwortet:
Carola Haas (Telefon: 05 31/4 70-85 29/Fax: 05 31/4 70 94 85 29)
Email: carola.haas@braunschweig.de.

Die Abteilung Jugendförderung ist per Fax unter 05 31/4 70-80 74 zu erreichen.

Hausanschrift
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig

I Allgemeines

Präambel

Gemäß § 11 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Nach § 12 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. In Jugendgruppen und -verbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Jugendgruppen und -verbände haben mit ihrer demokratischen Struktur und ihren auf Beteiligung angelegten Arbeitsweisen und Aktivitäten eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Braunschweig.

Gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII sind "bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern". Damit wird deutlich, dass ein geschlechtsbezogener Ansatz in allen Jugendhilfebereichen notwendig und umzusetzen ist. Es geht hierbei um die aus einem gesellschaftspolitischen Blickwinkel vorzunehmende Analyse des Geschlechterverhältnisses und die Betrachtung der Entwicklung weiblicher und männlicher Identitäten. Dies bedeutet sowohl geschlechtsspezifische Angebote durchzuführen, als auch in den gemischtgeschlechtlichen Zusammenhängen, die Interessen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu berücksichtigen. Koedukative Strukturen sollen gleichberechtigt von beiden Geschlechtern wahrgenommen und gestaltet werden können.

Die Stadt Braunschweig fördert die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit gemäß diesen Richtlinien.

Sofern Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind (z. B. Maßnahmen mit Modellcharakter), ist ein Einzelantrag, außerhalb des in den Richtlinien beschriebenen Verfahrens zulässig. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet der JHA. Sollten sich diese Vorhaben bewähren und ein entsprechender Bedarf bestehen, ist eine dauerhafte Förderung anzustreben.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob diese Förderungsrichtlinien in ihren Zielsetzungen, ihrer Aufteilung und Ausstattung weiterhin geeignet erscheinen, die Jugendgruppen und -verbände in Braunschweig angemessen zu fördern und aktuellen Entwicklungen in der Jugendarbeit gerecht werden. Bei der notwendigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien wirken die freien Träger entscheidend mit.

Ermäßigung von Teilnahmeentgelten an Veranstaltungen Braunschweiger Jugendgruppen/-verbände

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben und für die Kindergeld gezahlt wird, an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n erstem Geschwisterkind (2. Kind) vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit /in denselben Ferien auf einer geförderten Maßnahme teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 € pro Tag und teilnehmendem Kind.

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld bzw. Inhaberinnen/Inhaber des Braunschweig Passes) an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n Teilnehmerin/ Teilnehmer vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Förderungstag. Bei der gleichzeitigen Teilnahme von Geschwistern aus Familien die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen erhöht sich der Zuschuss auf 15,00 € ab dem 2. Kind.

Der jeweilige Zuschussbetrag ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes zu verwenden.

Zuschussberechtigte Träger

Die Stadt fördert nach diesen Richtlinien örtliche

- 1.1 Jugendverbände und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII) und ihre Zusammenschlüsse,
- 1.2 andere Träger der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- 1.3 Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre übergemeindlichen Dienste und
- 1.4 Gliederungen der auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege

die als förderungswürdiger Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt sind und

- 1.5 Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 SGB VIII), die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB VIII erfüllen, den Stadtschülerinnen-/ Stadtschülerrat sowie die in Braunschweig tätigen Vereine in der Migrationsarbeit

Zuschüsse erhalten Träger der Jugendarbeit,

- die unter 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4), Veranstaltungen (II/5), zum Erwerb von Funktionsgegenständen (II/6) und für Investitionsmaßnahmen (II/7),
- die unter 1.2 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und zum Erwerb von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 1.190,00 €¹ (II/6.2) sowie für Investitionsmaßnahmen [Maßnahmekosten über 1.190,00 €¹ (II/7.2 und 7.3)],
- die unter 1.5 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5)
- die unter 1.1 aufgeführt sind zu den Verwaltungskosten.

Personenkreis

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Teiln.) sowie Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) aus Braunschweig sowie Referentinnen/Referenten (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,
- auswärtige Jugendleiterinnen/Jugendleiter, in der Funktion von Leiterinnen/Leitern bzw. Betreuerinnen/Betreuern von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen sowie auswärtige Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Aus- und Fortbildungslehrgängen, wenn der Träger bestätigt, dass sie in der Braunschweiger Kinder- und Jugendarbeit eines der unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Träger tätig sind.

Förderungsausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen überregionaler Träger (Ausnahmen: Förderbereich II/3.4 und Verfügungsfonds) sowie Maßnahmen von
 - Bundes- und Landesverbänden, sowie von
 - Bezirksverbänden mit eigenen Kreisverbänden,
- Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5) mit sportfachlichen, religiösen, berufs- oder vereinsbezogenen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Themen (sinngemäß auch der Erwerb von Funktionsgegenständen für o. a. Maßnahmen),
- Konsumveranstaltungen, wie z. B. Vereinsfeiern, Tanz- oder Karnevalsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, o. ä.,
- Gruppenstunden, Vor-/Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen.

Verfügungsfonds

Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderbereiche II/1.2 und II/1.3), internationale Begegnungen (II/2.1) und Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) von örtlichen Trägern, die ihren Sitz nicht in Braunschweig haben, die bei **Zuschussberechtigte Träger** (Seite 4) in Nr. 1.1 bis 1.4 näher bezeichnet sind, können im Rahmen des Verfügungsfonds in Anlehnung an diese Richtlinien gefördert werden.

¹(incl. zurzeit 19% MwSt)

Antrag

Die Zuschussanträge müssen vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.

- Einzel- und Sammelanträge für Aktivitäten (Förderbereiche II/1.2 bis II/5) mit einem Antragsvolumen von insgesamt über 5.000,00 € und
- Einzelanträge (Förderbereiche II/6 und II/7) müssen jedoch spätestens bis zum 15. Februar d. J., für das laufende Kalenderjahr,
- Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3 müssen grundsätzlich zum 15. Februar d. J., für das **kommende** Jahr

beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Für Ersatzbeschaffungen/ unvorhersehbare Maßnahmen der Förderbereiche II/6 und II/7 können Anträge auch nach dem 15. Februar d. J. eingereicht werden.

Innerhalb des Sammelantrages können die angemeldeten Aktivitäten im Rahmen der beantragten Zuschusssumme hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnehmerzahl reduziert, aufgestockt oder getauscht werden, das schließt die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ein.

Programme

Programme (Stundenpläne) für internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Veranstaltungen (II/5) können zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorgelegt werden. Programme (Stundenpläne) für Bildungsgänge für Jugendliche (II/3.2) in den Sommerferien **sind** grundsätzlich zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorzulegen.

Zuschusssätze

Der Gesamtzuschuss errechnet sich nach den in den Förderrichtlinien aufgeführten Sätzen. Die Zuschüsse dienen lediglich der teilweisen Deckung der Kosten. Zu einer Überfinanzierung einzelner Maßnahmen darf es nicht kommen.

Verwaltungskostenzuschuss

Zu den Verwaltungskosten der Jugendgruppen-/verbände und sonstigen Jugendgemeinschaften, die im Zusammenhang mit den von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführten und durch die Stadt geförderten Veranstaltungen entstehen, werden Zuschüsse in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen (rechnerischen²) Zuwendung der von den Trägern in den Förderbereichen zu II/1 bis II/5 nachgewiesenen Maßnahmen gewährt.

Zuschussbewilligung

Nach dem Vorliegen der Sammelanträge und der Einzelanträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuschüssen.

Die Zuschüsse werden in Abschlägen ausgezahlt.

Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuschüsse informiert.

Haushaltsvorbehalt

Maßnahmen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel gefördert werden.

Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig. Abweichend hiervon ist bei den zahlenmäßigen Nachweisen der Verwendungsnachweise eine Gegenüberstellung der Ausgaben mit den Einnahmen ausreichend.

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Ausnahmen einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 7. November 2017.

² [Die rechnerische Zuwendung ergibt sich aus der Multiplikation des Zuschusssatzes mit dem Multiplikator (Teiln. x Zuschusstage oder Ausgaben)]

II Einzelne Förderbereiche

Ferien in Braunschweig (FiBS) (II/1.1)

Eine Beteiligung an der Aktion "Ferien in Braunschweig" (FiBS) ist abweichend von diesen Richtlinien direkt bei dem Sachgebiet "FiBS" im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzumelden.

Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten (II/1.2)

Hierzu gehören Wochenend- und Kurzfreizeiten sowie Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten, außerhalb Braunschweigs die der Erholung dienen. Erholung vollzieht sich nicht nur in Ruhe und Muße, sondern in spielerischer, sportlicher und kultureller Betätigung. Auch das Kennenlernen anderer Landschaften und Länder gehört sinngemäß dazu und lässt sich nicht davon trennen.

Rahmenbedingungen

Ort:	außerhalb BS
Teilnahmezahl:	mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 5 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 3 max. 28 Tage (An-/Abreisetag = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	5,00 € Tag/Teiln./J.L. ³

Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten mit internationaler Beteiligung (II/1.3)

Hierbei handelt es sich um das Zusammentreffen von Kindern und Jugendlichen aus zwei oder mehr Ländern. Die Maßnahmen sollen vor allem persönliche Kontakte unter jungen Menschen verschiedener Herkunft ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen und Lebensverhältnissen sowie durch das gemeinsame Leben und erleben, kann Vorurteilen und Intoleranz entgegengewirkt werden.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im Ausland und für Maßnahmen die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden. Bei Maßnahmen in Braunschweig wird der Zuschuss pro ausländischen Gast berechnet. Die Maßnahmen müssen inhaltlich beschrieben werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	6,00 € Tag/Teiln./J.L.

Internationale Begegnungen (II/2.1)

Internationale Begegnungen sind das Zusammentreffen junger Menschen aus zwei oder mehr Staaten. Sie dienen dazu, sich mit den Lebensverhältnissen der Menschen in unterschiedlichen Ländern vertraut zu machen und von den jeweiligen Kulturen zu lernen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politischen Bedingungen in anderen Staaten vermitteln. Die Arbeit an gemeinsamen Themen ist hierzu besonders geeignet. Weiterhin sollen persönliche Kontakte unter jungen Menschen aufgebaut werden, die Vorurteilen und Intoleranz entgegenwirken. Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu erstellen. Die Gruppe ist mit einem qualifizierten Programm auf die Maßnahme vorzubereiten. Eine Auswertung der Begegnung mit der Gruppe ist vorzunehmen.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im In- und Ausland. Bei Maßnahmen in der Bundesrepublik sollen mindestens 1/3 der Teilnehmenden aus dem Ausland kommen. Für Begegnungen, die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden, wird der Zuschuss pro ausländischen Gast berechnet. Das Thema der Maßnahme, die Partnergruppe und das Programm müssen ausführlich dargestellt werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	12 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	9,00 € Tag/Teiln./J.L.

Vorbereitung von internationalen Begegnungen (II/2.2)

Internationale Begegnungen sowie Bildungsmaßnahmen mit internationaler Beteiligung sind mit einem qualifizierten Programm vorzubereiten. Hierzu können Reisen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit Jugendleitercard (**Juleica**) zum Maßnahmeort notwendig werden. Die durch diese Reise entstandenen Kosten werden wie folgt gefördert:

Zuschusssatz:	70 v. H. der Gesamtkosten max. 600,00 €
---------------	--

³ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer und Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer

Aus- und Fortbildungslehrgänge (II/3.1)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der freien Träger, die unmittelbar bei der Jugendarbeit mitwirken, sollen durch Jugendleiterinnen-/Jugendleiterkurse/ -seminare, Fortbildungslehrgänge o. Ä. für ihren Einsatz qualifiziert werden.

Rahmenbedingungen

- Teilnahmezahl: mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter: ab 14 Jahren
Förderdauer: max. 10 Tage
Zuschusssatz:
- Lehrgänge ohne Übernachtung 9,00 € /Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)
 - 1 Übernachtung 27,00 €* (12 Std. Bildungsprogramm)
 - mehr als 1 Übernachtung 18,00 € /pro Übernachtung* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung.)
- Bei Anreisen bis 12:00 Uhr und Abreisen nach 15:00 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag) (*jeweils pro Teiln./J.L./Ref. Übernachtungen in Braunschweig werden grundsätzlich nicht gefördert⁴)

Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2)

Durch Bildungslehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung ist die Emanzipation des jungen Menschen im weiteren Sinne, sein Selbstständig werden, Hineinwachsen und Mitwirken in Gesellschaft, Staat, Familie und im internationalen Bereich zu fördern. Hierzu zählen Lehrgänge zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung

Ausländische Gäste, die auf Einladung des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe (Zuschussberechtigte Träger gemäß Nr. 1.1) an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen, können gefördert werden (Teilnahmealter wie bei Internationalen Begegnungen 14 bis 26 Jahre).

Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern während der Schulzeit können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Rahmenbedingungen und

- Zuschusssatz: (wie II/3.1) aber:
Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.

Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre (Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden im Alter von 10 bis 26 Jahren gefördert.) Übernachtungen in Braunschweig werden grundsätzlich nicht gefördert⁵)

Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.3)

Bildungslehrgänge mit Schülerinnen/Schülern von öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden gefördert, wenn

- deren Programme/Inhalte (vgl. II/3.2) durch die anerkannten Jugendverbände aufbereitet werden,
- das Programm mit den Jugendverbänden und Schülerinnen/Schülern gestaltet wird,
- sie eine Ergänzung des ordentlichen Lehrplans sind,
- die Veranstaltung von der Jugendgruppe/dem Jugendverband
 - in eigener pädagogischer Verantwortung und
 - auf eigene Rechnung durchgeführt wird sowie
- sich die Tätigkeit der Lehrkräfte im Wesentlichen auf eine Aufsichtsfunktion beschränkt.

Die Bildungslehrgänge sollen, außer in begründeten Einzelfällen, außerhalb der schulischen Räumlichkeiten stattfinden.

Eine Förderung von Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Klassenfahrten ist nicht möglich.

Rahmenbedingungen und

- Zuschusssatz: (wie II/3.2) aber:
Förderdauer: max. 3 Tage

Kleine Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.4)

...wie oben unter Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.3) beschrieben.

Rahmenbedingungen (wie bei 3.3) aber

- Zuschusssatz: • Lehrgänge ohne Übernachtung 6,00 € /Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 4 Zeitstunden pro Tag)
Förderdauer: max. 3 Tage

⁴ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer, Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer und Referentin/Referent

⁵ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer, Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer und Referentin/Referent

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiterinnen und Jugendleiter (II/3.5)

Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen/ Jugendleiter an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Fortbildungsmaßnahmen nur mit Jugendleitercard (**Juleica**) überörtlicher Träger der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII), bzw. Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen/ Jugendleiter an Lehrgängen zum Erwerb der Jugendleitercard (**Juleica**).

Rahmenbedingungen

Entsendung durch den Braunschweiger Träger.
Der Antrag ist pro Person zu stellen.

Zuschusssatz: 70 v. H. der Teilnahmegebühr sowie der Fahrtkosten, max. 150,00 € p. P.

Lehrgangsreihen (II/3.6)

Hierunter fallen öffentliche Lehrgänge, die an bestimmten Tagen bzw. Abenden außerhalb der eigenen Gruppenräume kontinuierlich durchgeführt werden und in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen. Ziele wie (II/3.2). Die Lehrgangsreihen müssen von der Thematik, Methode und Dauer her die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten. Lehrgangsreihen während der Sommerferien werden nicht gefördert.

Rahmenbedingungen

Die Lehrgangsreihe muss mindestens drei Tage oder Abende umfassen und soll innerhalb eines 1/4 Jahres abgeschlossen sein.

Teilnahmezahl: durchschnittlich mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter: 10 bis 26 Jahre
Zuschusssatz: Bis zu 50% der Gesamtkosten, max. 250,00 €

Fahrten zu Zielen der politischen Bildung (II/3.7)

Zur Vertiefung der politischen Bildung können für Fahrten zu Zielen oder Veranstaltungen, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind, Zuschüsse gewährt werden.

Insbesondere soll dabei das Interesse der Jugend für kommunal-, landes-, bundes- oder allgemeine staatspolitische und europäische Belange geweckt und gefördert werden.

Rahmenbedingungen

Die Teilnehmer müssen sich für die Fahrt oder Veranstaltung vorbereitet haben, eine Auswertung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

Teilnahmezahl: mindestens 7 Personen.
Teilnahmealter: 14 bis 26 Jahre
Zuschusssatz: Bis zu 50% der Gesamtkosten max. 1.000,00 €.

Projekte (II/4)

Die Durchführung von Projekten ist eine Methode Bedürfnisse und Wünsche von Jugendlichen in praktischen Aktionen münden zu lassen. Die Ziele dieses projekt- und produktorientierten Ansatzes in der Jugendarbeit lassen sich wie folgt beschreiben:

Jugendliche sollen befähigt werden

- Selbstorganisationskompetenz zu erwerben und zu erproben,
- die eigenen Bedürfnisse selbst bestimmt in sozial und ökologisch angemessener Weise zu realisieren sowie
- solidarische Lebenszusammenhänge zu stabilisieren.

Projekte strukturieren über einen längeren Zeitraum die Gruppenarbeit, vermitteln Sinn- und Zielklarheit und erhöhen die Möglichkeit zur Eigentätigkeit aller am Prozess Beteiligten. Das Projekt muss produkt-, aktions- oder erlebnisbezogen sein. Öffentlichkeitsarbeit ist in das Projekt einzubeziehen.

Projekte können Ausgangspunkt für eine weiterführende regelmäßige Arbeit des Projektträgers sein. Die weitere Förderung ist dann durch andere Förderbereiche zu gewährleisten oder durch den JHA zu beschließen.

Rahmenbedingungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die in Braunschweig stattfinden. Projekte haben einen zeitlichen angestrebten Anfangs- und Endpunkt und sollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein. Das Projekt beinhaltet die gemeinsame Festlegung von Zielen und der Arbeitsweise.

Der Antrag muss Ziel, Zielgruppe, Inhalt und Methode beschreiben und einen Zeit- und Finanzplan enthalten. Gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist ein/e Projektkoordinator/in zu benennen und nach Abschluss ein Projektbericht vorzulegen.

Zuschusssatz: der Zuschuss wird im Einzelfall vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgelegt. Die Höhe des Zuschusses soll 70 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen.
Max. 5.000,00 €

Veranstaltungen (II/5)

Veranstaltungen, die sich an Lebenssituationen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen orientieren und bei denen sie die Vielfalt kultureller Tätigkeit kennenlernen und ausprobieren, helfen jungen Menschen ihre Rolle in der Gesellschaft zu begreifen und eigenständig zu gestalten. Die Veranstaltungen sind hierbei nicht als einzelne Events zu sehen, sondern erwachsen aus der regelmäßigen Arbeit des Trägers. Bei Veranstaltungen mehrerer Gruppen werden die Zuschüsse anteilig bewilligt.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein und in angemessener Weise öffentlich beworben werden. Vor-/Aufführungen sind keine Veranstaltungen im Sinn dieser Bestimmung

Rahmenbedingungen

- Maßnahmeort: Braunschweig
Zuschusssatz: 35 % der Gesamtkosten⁶ 7
70 % der Gesamtkosten⁶ 7 bei von Kindern und Jugendlichen selbstorganisierten Veranstaltungen
- bei kleinen Veranstaltungen (bis 5 Stunden Dauer und bis rund 100 Teiln.) max. 250,00 €
 - bei großen Veranstaltungen max. 1.000,00 €.

Anschaffungen von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 178,50 €⁷ (II/6)

- **Zuschusssumme bis 1.190,00 €⁷ (II/6.1)**
- **Zuschusssumme über 1.190,00 €⁷ (II/6.2)**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die allgemeine/überfachliche Jugendarbeit des Trägers notwendig sind und der Zielrichtung dieser Jugendarbeit entsprechen.

Zuschüsse zum Erwerb von Funktionsgegenständen, deren Wert durch eine wirtschaftliche Einheit (z. B. Computer, Monitor und Drucker/Scanner = PC-Arbeitsplatz) insgesamt über 1.190,00 €⁷ liegt, sind über den Förderbereich II/6.2 zu beantragen. Kosten für Verbrauchsmaterial und Gegenstände mit einem Einzelwert bis 178,50 €⁷ werden nicht bezuschusst.

Rahmenbedingungen

Der Träger muss Aktivitäten nachweisen, die eine Anschaffung der einzelnen Gegenstände rechtfertigen.

Zuschuss: In der Regel 50 % des Kaufpreises, bei II/6.2 max. 5.000,00 €.

Investitionsmaßnahmen

Maßnahmekosten 178,50 €⁷ bis 1.190,00 €⁷ (II/7.1)

Maßnahmekosten über 1.190,00 €⁷

- **Zuschusssumme bis 5.000,00 €⁷ (II/7.2),**
- **Zuschusssumme über 5.000,00 €⁷ (II/7.3)⁸**

Zuschüsse können zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, Renovierungsmaßnahmen von

- Jugendgruppenräumen,
- Jugendbildungsstätten und
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Kinder- und Jugendspielplätzen

sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Räume bewilligt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen vorrangig nur von Kinder (ab 6 Jahren) und/oder von Jugendlichen genutzt werden. Bei Jugendgruppenräumen muss es sich um separate Räume handeln.

Der Bedarf für die Einrichtung (ausgenommen Jugendgruppenräume) muss vom JHA anerkannt worden sein.

Die Bauvorhaben müssen den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen. Bei Baumaßnahmen (ausgenommen bei Jugendgruppenräumen) haben die Träger eine Folgekostenberechnung und deren Deckung für die geplante Einrichtung vorzulegen. Anzustreben ist, dass bei der Schaffung von Jugendgruppenräumen durch Eigenarbeit von Jugendlichen oder durch sonstige Mithilfe Eigenleistungen des Trägers erbracht werden.

Zuschuss: In der Regel 50 %, bei Einrichtungen, die institutionell gefördert werden, bis zu 66,6 % (=2/3), der Investitions-/Beschaffungskosten.

Für Maßnahmen des Förderbereiches II/7.3 gilt eine abweichende Antragsfrist⁸, um zu prüfen, ob die Maßnahmen im Rahmen der städtischen Investitionsplanung aufgenommen werden können.

⁶ (jeweils ohne Lebensmittel)

⁷ (inklusive von zurzeit 19% MwSt.)

⁸ „Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3 müssen grundsätzlich zum 15. Februar des Jahres für das **kommende** Jahr beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.“